

Ärztliche Aufklärung fremdsprachiger Patienten – Neue Anforderungen!

von Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke

Im Klinikalltag werden Ärzte immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt, insbesondere auch, wenn es um die ordnungsgemäße Aufklärung ihrer Patienten geht. Gerade bei ausländischen Patienten, die über keine oder nur rudimentäre Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, gestaltet sich eine verständliche Aufklärung oft schwierig. Ist der Patient aufgrund der sprachlichen Barriere nicht in der Lage, dem Aufklärungsgespräch zu folgen, muss ein geeigneter Übersetzer hinzugezogen werden. Sollte ein Übersetzer seinerseits nicht ausreichend befähigt sein, drohen Schmerzensgeldansprüche – selbst, wenn der medizinische Eingriff an sich ohne Behandlungsfehler durchgeführt wird!

Die viel diskutierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 09.12.2015 – 5 U 184/14 – zeigt, dass ein Arzt sich nicht darauf verlassen kann, dass ein Angehöriger das Aufklärungsgespräch korrekt und vollständig übersetzt. Vielmehr muss sich der Arzt immer auch von der Fähigkeit des Dolmetschers und der dem Patienten vermittelten Inhalte des Aufklärungsgesprächs überzeugen. Tut er dies nicht und bestehen Zweifel, ob der fremdsprachige Patient die Aufklärung verstanden hat, geht dies zu seinen Lasten und kann Haftungsansprüche nach sich ziehen.

Der Fall

Dem klagenden Patienten sollte eine Hüft-TEP implantiert werden. Bei dem präoperativen Aufklärungsgespräch war auch die Ehefrau des Patienten anwesend. Da ihr Mann der deutschen Sprache nicht mächtig war, fungierte die Ehefrau als Übersetzerin. Der Arzt vermerkte im Aufklärungsbogen „Frau als Dolmetscherin anwesend“. Infolge der Operation kam es später zu einer Ischiadicusparesse. Zur Ausräumung eines Hämatoms musste der Patient erneut operiert werden.

Der türkischstämmige Patient erhob Klage und rügte neben Behandlungsfehlern auch eine mangelhafte Aufklärung. Zur Begründung führte er an, dass auch seine Ehefrau nur bruchstückhaft Deutsch sprechen würde, weshalb beim Aufklärungsgespräch ein Dolmetscher hätte hinzugezogen werden müssen.

Die Entscheidung

Das Gericht kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die Aufklärung des Patienten tatsächlich fehlerhaft gewesen sei, da Zweifel verblieben, ob der Patient die Erläuterungen des Arztes verstanden hatte. Zwar wies es die Klage aufgrund der Überzeugung, dass der Patient bei einer ordnungsgemäßen Aufklärung in den Eingriff eingewilligt hätte (sog. hypothetische Einwilligung), zurück; dennoch hätte sich der aufklärende Arzt von der Fähigkeit des Dolmetschers und der Qualität der Übersetzung überzeugen müssen. Damit verschärft das Gericht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufklärung von nicht ausreichend deutsch sprechenden Patienten erheblich.

Zur Begründung führte das Oberlandesgericht an, dass der Patient der deutschen Sprache offensichtlich nicht mächtig und deshalb ohne Übersetzungshilfe nicht in der Lage gewesen sei, dem Aufklärungsgespräch zu folgen. Der aufklärende Arzt hätte daher sicherstellen müssen, dass dem Patienten der Inhalt des Gesprächs durch eine Übersetzung vermittelt werden würde. Die Übersetzung durch seine Ehefrau sei deshalb unzureichend gewesen, da ihre eigenen Sprachkenntnisse offensichtlich nicht ausgereicht hätten, eine gewissenhafte Übersetzung zu gewährleisten. Der Arzt hätte in geeigneter Weise überprüfen müssen, ob die als Dolmetscher agierende Ehefrau seine Erläuterungen verstanden hat und an ihren Mann weitergeben konnte.

Hierzu nannte das Gericht den folgenden Leitfaden, mithilfe dessen sich Ärzte vergewissern können, ob ein übersetzender Angehöriger überhaupt geeignet ist, die notwendigen Aufklärungsinhalte zu vermitteln:

1. Der aufklärende Arzt muss sich einen ungefähren Eindruck von den sprachlichen Fähigkeiten des Übersetzers verschaffen;
2. Der aufklärende Arzt muss durch eigene Beobachtung feststellen, dass dem Patienten der Inhalt des Gesprächs übersetzt wird, wobei die Vollständigkeit der Übersetzung z.B. aus der Länge des Übersetzungsvorgangs geschlussfolgert werden kann;
3. Der aufklärende Arzt muss sich durch Rückfragen an den Patienten einen Eindruck davon verschaffen, ob dieser die Aufklärung tatsächlich verstanden hat;
4. Verbleiben dem aufklärenden Arzt Zweifel, ob der Patient seine Ausführungen verstanden hat, muss er einen Dolmetscher hinzuzuziehen, von dessen ausreichenden Sprachfähigkeiten er hinreichend sicher ausgehen kann.

Das Urteil macht deutlich, dass im Rahmen der Aufklärung immer höhere Anforderungen gestellt werden. Gerade für die Übersetzung eines medizinischen Aufklärungsgesprächs bedarf es nach Ansicht des Gerichts einer gewissen Sprachfertigkeit des Übersetzers, die über das hinausgeht, was für eine Kommunikation im Alltag benötigt wird. Sinn und Zweck einer Aufklärung, dem Patienten eine selbstbestimmte Entscheidung über den bevorstehenden Eingriff zu ermöglichen, können dann nicht erreicht werden, wenn die übersetzende Person selbst nur über geringe Sprachkenntnisse verfügt.

So logisch sich die vom Gericht aufgestellten Anforderungen hören lassen, so kompliziert ist deren Umsetzung in der klinischen Praxis. Das Gericht geht leider nicht weiter darauf ein, wie sich der jeweils aufklärende Arzt einen Eindruck von den (fremd)sprachlichen Fähigkeiten des Dolmetschers machen soll. Ebenso fraglich ist, wie sich ein Arzt davon überzeugen soll, dass der Patient den Inhalt des Gesprächs verstanden hat oder ob Rückfragen bestehen, wenn eine direkte Kommunikation aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht möglich ist. Zweifelhaft ist

auch, dass der Arzt bereits aus der Länge des Übersetzungsvorgangs auf die Vollständigkeit der Übersetzung schließen können soll.

Praxistipp

Dennoch macht die Entscheidung deutlich, welche weitreichenden Konsequenzen sprachliche Divergenzen nach sich ziehen können. Da die Beweislast für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufklärung auf Seiten des Arztes liegt, sollte jeder Arzt die strengen Anforderungen der Rechtsprechung berücksichtigen.

Hierzu empfiehlt es sich, zunächst die sprachlichen Verständigungsprobleme mit dem Patienten und die Hinzuziehung eines Übersetzers schriftlich festzuhalten. Die sprachlichen Fähigkeiten des Übersetzers sollte der Arzt durch ein vorangestelltes Gespräch (so gut wie möglich) überprüfen. Beim Übersetzungsvorgang selbst sollte der Arzt neben der Länge der Übersetzung auch das Gesprächsverhalten zwischen Übersetzer und Patient sowie dessen Gesichtsausdruck und (Nachfrage-) Verhalten beobachten. Hilfreich ist immer auch die Verwendung von Aufklärungsbögen in der Sprache des Patienten. Diese sollten inhaltlich identisch mit den Aufklärungsbögen in deutscher Sprache sein und können als Gesprächshilfe genutzt werden. Rückfragen des Patienten muss sich der Arzt übersetzen lassen und sodann beantworten. Die Verwendung von fremdsprachigen Aufklärungsbögen ersetzt wie in anderen Fällen auch das persönliche Aufklärungsgespräch unter Heranziehung von Übersetzern oder staatlich geprüften und vereidigten Dolmetschern nicht.

Zudem sollten sowohl der Name des Übersetzers als auch dessen Verhältnis zum Patienten schriftlich festgehalten werden. Der aufklärende Arzt sollte in den Behandlungsunterlagen ebenfalls dokumentieren, auf welche Art und Weise er sich von den ausreichenden Sprachkenntnissen des Übersetzers überzeugt hat.

Sollten dennoch Zweifel an der Geeignetheit des Übersetzers bestehen, muss auf einen ausreichend sprachkundigen Dolmetscher zurückgegriffen bzw. der Eingriff muss – außer im Notfall – verschoben

werden. Erforderlichenfalls kann auch auf Klinik- bzw. Praxispersonal zurückgegriffen werden, welches die jeweiligen Sprachkenntnisse aufweist.

Auch wenn die vorstehenden Anforderungen arbeitsintensiv sind, sollten sie in jedem Fall beachtet werden. Erst durch die Einschaltung von ausreichend befähigten Dolmetschern kann die Sprachbarriere überbrückt und eine für alle Seiten zufriedenstellende Kommunikationsgrundlage geschaffen werden. Sollte dies nicht anders möglich sein, muss sich der aufklärende Arzt eines professionellen Dolmetschers bedienen – die Kosten hierfür sind vom Patienten zu tragen.

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht

Wienke & Becker - Köln
Sachsenring 6
50677 Köln
awienke@kanzlei-wbk.de